

Hafenordnung

„MUSEUMSHAFEN an`t OEVER“ in LEER

Fassung vom 01. Januar 2020

Durch Vereinbarung mit den Stadtwerken Leer ist dem „Schipper Klottje Leer e.V.“ die Nutzung der Wasserfläche des Museumshafens überlassen worden. Maßgebend für die Belegung und Führung des Museumshafens ist der Vertrag mit den Stadtwerken Leer.

Die Hafenordnung dient vor allem dazu, einen möglichst konfliktfreien und reibungslosen Betrieb im Museumshafen zu gewährleisten. Dieser ist ohne freiwillige Leistungen, gegenseitige Rücksichtnahme und Verantwortungsgefühl für das Ganze nicht aufrecht zu erhalten. Äußerungen und Verhaltensweisen, die dem Ruf des Vereins schaden, führen zum Ausschluss. Entscheidungen darüber werden vom Vorstand getroffen.

Von jedem Schiffseigner mit Dauerliegeplatz wird erwartet, dass er den Zweck des „Museumshafens an`t Oever“ in Leer im Sinne von Denkmalschutz, Dokumentation und Präsentation der Schiffe für die Öffentlichkeit unterstützt und an den Veranstaltungen des „Schipper Klottje Leer e.V.“ teilnimmt. Dazu gehören z.B. „Treffen Traditions Schiffe unnert` Rathuustoon“, „Wiehnachtsmarkt achter d` Waag“, „Maiboom wort` am moisten is“, das Einbeziehen der „Eerdmantjes“ und weitere Hafenfeste. Schiffseigner und -führer haben diese Hafenordnung anzuerkennen und danach zu handeln. Verstöße können zur Kündigung des Liegeplatzes führen.

Über die Aufnahme von Schiffen in den Museumshafen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in Verbindung mit den Hafenmeistern. Sie legen die Richtlinien für die Anerkennung von Museumsschiffen fest. Grundsätzlich gelten folgende Kriterien: Bezug zur traditionellen Schifffahrt, Alter der Schiffe, Zustand der Schiffe, Schiffstyp, historische Originalität und Nachbauten.

Liegeplätze

Die Hafenmeister des Museumshafens weisen die Liegeplätze zu, dabei werden Wünsche der Schiffseigner nach Möglichkeit berücksichtigt. Kein Schiffseigner hat ein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz. Die Rechte und Pflichten aus einem Dauerliegeplatz verlängern sich um weitere 12 Monate, sofern nicht vom Schiffseigner oder dem „Schipper Klottje Leer e.V.“ gekündigt wird. Die Hafenmeister haben das Recht, bei Bedarf Schiffe auch ohne Anwesenheit des Schiffseigners innerhalb des Museumshafens zu verholen.

Festmachen

Jeder Schiffseigner muss sein Schiff regelmäßig beaufsichtigen. Das Festmachen der Schiffe erfolgt auf Gefahr und Kosten der Eigner. Für Schäden gleich welcher Art haftet das „Schipper Klottje Leer e.V.“ nicht. Alle Schiffe sind nach den Regeln guter Seemannschaft mit ausreichend langen und starken Leinen so fest zu machen, dass Havarien durch Losreißen ausgeschlossen sind. Für ausreichende Fender ist zu sorgen. Bei extremen Wetterlagen (Sturm, Eis) haben die Schiffseigner für besondere Kontrollen ihrer Schiffe Sorge zu tragen.

Die Eigner haben bis zum 01. April eines jeden Jahres Policen und bestätigte Zahlungsnachweise über ihre Haftpflicht- und Bergungsversicherungen vorzulegen. Bei Nichtbeachtung muss der Museumshafen verlassen werden.

Ordnung auf Schiffen und Kajung

Der gepflegte „Museumshafen achter d' Waag“ soll die Altstadt mit seinem Ambiente bereichern, Besucher des Hafens sollen einen guten Eindruck erhalten. Dazu gehört, dass die Decks der Schiffe jederzeit seemännisch geklart, ordentlich und sauber sind. Außerdem müssen die Schiffe gut in Farbe gehalten werden.

Auftreten der Schiffseigner und ihrer Partner haben ein positives Licht auf den Museumshafen und seine Bezogenen zu werfen.

Strom- und Wasserentnahme

Die Entnahme von Strom und Wasser ist nach Absprache mit den Hafenmeistern auf eigene Rechnung der Schiffseigner zulässig. Der Stromverbrauch wird von jedem Schiffseigner durch den eigenen Stromzähler ermittelt und zum Jahresende bezahlt - zu entrichten sind 0,45 Euro/ kWh. Aktuelle Preise sind bei den Hafenmeistern zu erfragen.

Das Verlegen von Kabeln geschieht auf eigene Gefahr und hat so zu erfolgen, dass jegliche Gefährdung ausgeschlossen ist.

Mitarbeit der Dauerlieger

Für die Unterhaltung der Hafenanlagen, einschließlich der vereinseigenen Schiffe, ist Mitarbeit erforderlich. Jeder Schiffseigner (Dauerlieger) mit festem Liegeplatz im Museumshafen hat jährlich wahlweise 20 Arbeitsstunden zu leisten oder einen Betrag von 400 Euro zu zahlen. Die Hafenmeister vergeben auszuführende Arbeiten, sie führen auch die Kontrollen und Abrechnungen durch.

Die Abrechnungen erfolgen zum Ende des Jahres.

Kosten

Von Gastliegern (bis 30 Tage) mit traditionellen Schiffen wird kein Liegegeld verlangt. Als Entschädigung wird jedoch eine angemessene Spende für den Erhalt des Museumshafens erwartet, angedacht sind 1,00 Euro/ m Schiffslänge pro Tag.

Für Strom sind pauschal 3,00 Euro/ Tag zu entrichten.

Müllentsorgung und Umweltschutz

Jeder Schiffseigner ist für die Entsorgung von Altöl, Sonder- und Sperrmüll selbst verantwortlich. Hausmüll ist in offiziell zugelassenen Müllsäcken getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Altöl und Sondermüll können gegen Bezahlung bei den Stadtwerken im Bereich der Seeschleuse Leer abgegeben werden. Die Arbeiten auf den Schiffen haben so zu erfolgen, dass Gewässerschutz- und Lärmschutzverordnungen eingehalten werden. Abwassereinleitungen in den Hafen sind nicht zulässig. Beim Seglerverein Leer ist eine Absauganlage für Abwassertanks vorhanden. Toiletten an Bord dürfen ausschließlich nur dann benutzt werden, wenn die Hafengewässer dadurch nicht verunreinigt werden. Eine Dusch- und Toilettenanlage befindet sich an der Rathausbrücke.

Eine Inanspruchnahme des „Schipper Klottje Leer e.V.“ oder der Stadtwerke bei entstandenen Schäden ist ausgeschlossen.

Nichtbeachtung von Nachweisternen bei den Hafenmeistern bedeutet fristlose Kündigung des Liegeplatzes bzw. sofortiges Verlassen des Hafens.

Weiterhin gelten für die Hafenordnung (einzusehen bei den Hafenmeistern)

- die Vereinbarung zwischen den Stadtwerken Leer und dem „Schipper Klottje Leer“ e.V.
- die Hafenordnung des kommunalen Hafens Leer
- die Satzung des Vereins „Schipper Klottje Leer“ e.V.

Michael Lewitzki → 0176 520 56963

Roland Bauer → 01623636600

Eilert Stöter → 015114282265

Die Hafenmeister sind vom Vorstand ermächtigt Anweisungen zu geben, die den vorstehenden Beschlüssen entsprechen.

Alle Leistungen der Schiffseigner sind Bringschulden.

Der Vorstand

